
Verbeamtung nach Vollendung des 35. Lebensjahres nur auf Antrag

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht am 19.02.2009 in einer Reihe von Entscheidungen die Höchstaltersgrenze von 35 Jahren für die Einstellung von Lehrern in das Beamtenverhältnis auf Probe für unwirksam erklärt hat, ergeben sich daraus für Lehrer, die bereits im Angestelltenverhältnis stehen, keine unmittelbaren Konsequenzen. Insbesondere gibt es nicht den Automatismus, dass die Bezirksregierungen quasi von Amts wegen an die Lehrer herantreten, um die Einstellungen in das Beamtenverhältnis durchzuführen bzw. das dafür Notwendige zu veranlassen.

Es gilt die alte Redensart: „Jeder ist seines Glückes Schmied.“ Das bedeutet:

Die Lehrkräfte, die vor weniger als einem Jahr in den Schuldienst eingestellt wurden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Einstellung unmittelbar auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe klagen.

Die Lehrkräfte, die länger als ein Jahr im Schuldienst tätig sind, müssen einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen. Vorsorglich haben Gewerkschaften, Verbände und auch die Presse erklärt, dass der Antrag auf Verbeamtung mit einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens verknüpft werden soll und ein derartiger Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestellt werden müsse.

Davon haben einige Lehrkräfte erst spät Kenntnis erlangt und daraus den Schluss gezogen, jetzt sei es für einen Antrag auf Verbeamtung zu spät.

Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt.

Ein Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe kann jederzeit

...2

...2

gestellt werden, auch nach Ablauf der 3-Monats-Frist. Das haben u. a. zahlreiche Erörterungen mit Richtern ergeben.

Der „Verbeamtungszug“ ist für die Lehrer, die bisher untätig geblieben sind, keinesfalls abgefahren. Sie sollten ergänzend fachkundigen Rat einholen.

22.07.2009